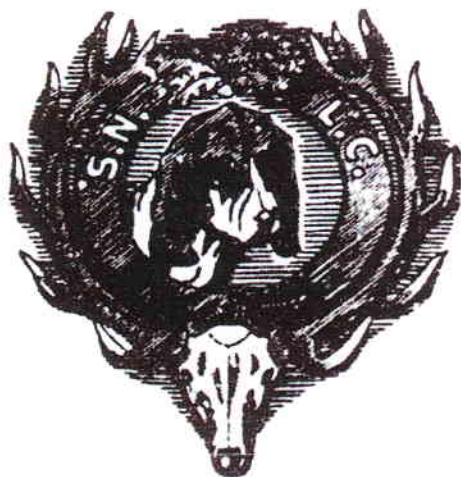


Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken-Club



ZUCHTREGLEMENT

Gemäss Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) Art. 3.1

Ausgabe 2017

Inhaltsübersicht

01. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	1
02. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen.....	2
03. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen.....	3
04. Zuchtausschliessende Fehler (siehe auch Art. 3)	5
05. Organisation der Ankörung	5
06. Zulassung zur Ankörung	6
07. Durchführung der Ankörung	7
08. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid.....	7
09. Entzug der Zuchtzulassung.....	9
10. Paarungsvorschriften.....	10
12. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss Art. 11.18 ZRSKG.....	13
13. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht	15
14. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte.....	16
15. Meldepflicht des Züchters.....	18
16. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen.....	19
17. Zuchtkontrolle.....	20
18. Gebühren und Entschädigungen	21
19. Einsprachen.....	22
20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG	22
21. Strafbestimmungen	23
22. Ausnahmen	23
23. Änderung der Zuchtbestimmungen	23
24. Schlussbestimmungen.....	23
25. Freigabe und Genehmigung.....	24

Einleitung, Geltungsbereich

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter des SNLC mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüden Besitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SNLC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

Zur vereinfachten Schreibweise wird nur die männliche Form verwendet. Diese gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

Der Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken-Club (SNLC) betreut folgende Rassen:

Schweizer Niederlaufhunde	FCI Standard Nr. 60
Alpenländische Dachsbracke	FCI Standard Nr. 254
Westfälische Dachsbracke	FCI Standard Nr. 100
Petit Bleu de Gascogne	FCI Standard Nr. 031

01. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom SNLC zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

02. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

2.1

Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die dem Rassestandard hinreichend entsprechen (Formwert „gut“). Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Das Verhalten wird mittels der Verhaltensbeurteilung des SNLC geprüft. Eine bestandene Verhaltensbeurteilung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

2.2

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom SNLC durchgeführten Ankörung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen.

Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Mikrochips gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

2.3

Ausnahme: Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im Herkunftsland die Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet werden und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen werden gemäss diesem Reglement kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen, d.h. durch den SNLC angekört werden. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

2.4

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung des Zuchtreglements des SNLC gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk „zur Zucht gesperrt“ und werden in der Schweiz nicht zur Ankörung zugelassen.

2.5

Künstliche Besamung:

Die künstliche Besamung ist im internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt.

2.6

Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechtes:

Die Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG (Art. 3.4.1).

2.7

Auswärtige Aufzucht:

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG (Art. 3.4.2).

03. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

3.1

Für die Zuchtzulassung ist der Nachweis folgender jagdlicher Prüfungen erforderlich:

Schweiz. Niederlaufhund:	Nachweis Spurlaut
Alpenländische Dachsbracke:	SchwP TKJ 500m, GP
Westfälische Dachsbracke cogne	SchwP TKJ 500 m, GPPetit Bleu de Gas- Nachweis Spurlaut

3.2

Für die Zuchtzulassung sind folgende Gesundheitsatteste notwendig:

Alpenländische Dachsbracke

Attest NCL von der Vetsuisse Fakultät Bern. Zugelassen wird ein Befund NCL-0 oder max. NCL 1, wobei bei einem NCL-1 Befund spezielle Paarungsvorschriften zwingend zu beachten sind.

Der HD-Befund ist in Deutschland und Österreich obligatorisch; der Vorstand des SNLC empfiehlt, die Hunde auf HD röntgen zu lassen und durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich auswerten zu lassen.

3.3

Spezielle Paarungsvorschriften bei Alpenländischen Dachsbracken:

Zur Vermeidung einer Ausweitung der letal verlaufenden Krankheit „Neuronale Ceroid-Lipofuzinose“, auch Speicherkrankheit genannt, ist für die Zuchtverwendung ein vorgängiger Gentest zur Erkennung notwendig. Dabei wird festgestellt, ob die Hunde anlagefrei (NCL-0) sind, oder eine Kopie der Mutation tragen und somit Träger (NCL-1) sind. Hunde mit einem NCL-1 Befund dürfen nur mit NCL-freien (NCL 0) Hunden verpaart werden, unabhängig davon, welcher Elternteil der Träger ist.

3.4

Die Zähne sollten möglichst vollzählig sein. Es dürfen höchstens zwei Zähne fehlen (P1, P2), jedoch nie hintereinander (M3 wird nicht berücksichtigt).

Das Gebiss sollte möglichst als Scherengebiss, zumindest aber als Zangengebiss ausgebildet sein. Alle anderen fehlerhaften Zahnstellungen wie Vor-, Rück- oder Kreuzbiss etc. sind zuchtausschliessend.

3.5

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

3.6

Die Schulterhöhe (Widerristhöhe) darf folgende Werte nicht unter bzw. überschreiten:

Niederlaufhund	Rüde	min. 35 cm	max. 43 cm
	Hündin	min. 33 cm	max. 40 cm
	Toleranz	+ / - 2 cm	

Westfälische Dachsbracke	Rüde	min. 30 cm	max. 38 cm
	Hündin	min. 30 cm	max. 38 cm
Petit Bleu de Gascogne	Rüde	min. 52 cm	max. 58 cm
	Hündin	min. 50 cm	max. 56 cm
Alpenländische Dachsbracke	Rüde	min. 34 cm	max. 42 cm
	Hündin	min. 34 cm	max. 42 cm
Idealgrösse:	Rüde	min. 37 cm	max. 38 cm
	Hündin	min. 36 cm	max. 37 cm

04. Zuchtausschliessende Fehler (siehe auch Art. 3)

- Zahn- und Gebissfehler gemäss Pkt. 3.4 des vorliegenden Reglements.
- Entropium oder Ektropium.
- Hunde mit nicht standardgemässer Augenfarbe.
- Ängstliche oder aggressive Hunde.
- Hunde mit Knickrute oder anderen Rutenanomalien von klinischer Relevanz.
- Kranke Hunde oder Hunde mit Erbkrankheiten von klinischer Relevanz
- Epilepsie
- Alpenländische Dachsbracken mit einem NCL-2 Befund
- Hunde, an denen operative Korrekturen vorgenommen wurden wie z.B. am Gebiss oder an den Augen infolge En- oder Ektropiums oder implantierte künstlichen Hoden, sind von der Zucht ausgeschlossen und dürfen nicht an einer Ankörung vorgeführt werden. Ausnahme: Das fachgerechte Entfernen der Afterkrallen durch einen Tierarzt ist bis zum vierten Lebens- tag gestattet.

05. Organisation der Ankörung

5.1

Der SNLC führt jährlich mindestens eine offizielle Ankörung durch. Diese wird mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt.

Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen von der ZKK bewilligt und sind gebührenpflichtig.

5.2

Organisation und Leitung der Ankörung ist Aufgabe des Körmeisters.

06. Zulassung zur Ankörung

6.1

Mindestens vierzehn Tage vor der Ankörung muss eine Kopie der Abstammungsurkunde im Besitz des Körmeisters sein.

6.2

Bei der Ankörung müssen die Original-Abstammungsurkunde, die Originaldokumente eventuell verlangter Atteste, sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren vorliegen.

6.3

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens zwölf Monate alt sein.

6.4

Das Haarkleid muss beurteilt werden können, es soll gepflegt sein; beim Typ Rauhaar nicht zu lang und/ oder nicht verfilzt.

6.5

Läufige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart am Schluss der Ankörung vorgeführt und beurteilt werden.

6.6

Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vor der Ankörung unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein.

07. Durchführung der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Verhaltensbeurteilung und aus einer Formwertprüfung. Die Verhaltensbeurteilung erfolgt basierend auf dem SNLC Reglement über die Wesensbeurteilung. Diese kann in den Regionalgruppen des SNLC, bei der Ankörung oder anlässlich einer Anlage- sowie Gebrauchsprüfung des SNLC erfolgen.

Die Verhaltensbeurteilung bildet einen zwingenden Bestandteil der Ankörung/Zuchtzulassung.

7.1

Die Formwertprüfung wird durch einen von der SKG anerkannten Formwertrichter für die entsprechende Rasse vorgenommen. Dieser entscheidet allein über das Bestehen der Formwertprüfung der ihm vorgeführten Hunde.

7.2

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem Richter vorgenommen, welcher die SNLC Ausbildung zum Wesensrichter absolviert hat. Dieser wird von der ZKK (Zucht- und Körkommission des SNLC) bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Verhaltensbeurteilung.

Die Verhaltensbeurteilung wird unter alltäglichen Bedingungen durchgeführt.

08. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid

Verhaltensbeurteilung

- bestanden
- Zurückgestellt
- nicht bestanden

Formwertbeurteilung:

- Zur Zucht empfohlen
(Bewertungen „vorzüglich“ und „sehr gut“)
- Zur Zucht zugelassen (Bewertung „gut“)
- Zurückgestellt
- Nicht bestanden

8.1

Wird ein Hund an einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens an der nächsten offiziellen Ankörung wiederholt werden.

Von der Verhaltens- und Formwertbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler des Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden vom beurteilenden Richter, dem Besitzer und dem Sekretär unterzeichnet.

Bei Hunden, die für einen Probewurf angekört werden, müssen deren Nachkommen auf weitere Zuchttauglichkeit hin genau beurteilt werden.

Verteiler des Zuchtberichtes:

- Original an den Eigentümer
- Kopie an Körmeister
- Kopie an Zuchtwart
- Kopie an Richter

8.2

Körentscheide:

- angekört (auf Lebzeit, Ausnahme Art. 10.1)
- Angekört für einen Probewurf
- Zurückgestellt
- nicht angekört

Der Körentscheid wird vom Formwertrichter und vom SNLC-Wesensrichter, gefällt. Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn sowohl die Formwertbeurteilung wie die Verhaltensbeurteilung bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 2 und Art. 3 erfüllt sind.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und/oder zuchtaus-schliessende Fehler gemäss Art. 4 aufweisen, werden „nicht angekört“. In diesem Fall sind alle Gründe für deren negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

Wird ein Hund aufgrund seiner Verhaltens- und/ oder der Formwertbeurteilung nur für einen Probewurf angekört, muss dies im Körausweis klar begründet werden. Bei einem Probewurf müssen bei mindestens 75% der Welpen

des betreffenden Wurfes zwingend Nachzuchtkontrollen durchgeführt werden. Fällt ein Probewurf nicht zahlreich genug aus, kann der Hund für einen zusätzlichen Probewurf angekört werden. Wenn die Beurteilung der Nachkommen zufriedenstellend ausgefallen ist, wird der Hund an der Nachkörung auf Lebzeiten angekört.

Die Qualifikation „angekört“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des SNLC, Datum und Unterschrift bestätigt. Die Eintragung der Qualifikation „nicht angekört“ erfolgt erst nach Ablauf der Rekursfrist (siehe Art. 18).

8.3

Die angekörtten und die nicht zur Zucht zugelassenen Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

09. Entzug der Zuchtzulassung

9.1

Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden von klinischer Relevanz erkrankt ist oder wiederholt zuchtaus-schliessende Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten von klinischer Relevanz vererbt, kann es vom Vorstand auf Antrag der ZKK abgekört werden. Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder der Nachkommen zu verlangen. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten des Besitzers.

Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden.

9.2

Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

9.3

Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

10. Paarungsvorschriften

10.1

Rüden dürfen nach bestandener Ankörung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung frühestens im Alter von 20 Monaten bis höchstens zum vollendeten neunten Lebensjahr (9. Geburtstag) belegt werden. Entscheidend ist das Deckdatum. Die ZKK kann einer bewährten Mutterhündin in guter Kondition ausnahmsweise einen Zusatzwurf bewilligen, wenn der Züchter mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Decken ein schriftliches Gesuch an den Zuchtwart mit beigelegtem tierärztlichem Gesundheitszeugnis einreicht.

10.2

Die Eigentümer des Zuchtpartners haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den SNLC zu überzeugen (siehe Abstammungsurkunde).

10.3

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land die bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbandes erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind verboten.

10.4

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG „Deckbescheinigung“ datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. den Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin innert vierzehn Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

10.5

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.

10.6

Bei Alpenländischen Dachsbracken sind die Paarungsvorschriften gem. Art. 3.3 einzuhalten. Paarungen mit ausländischen Rüden, bei welchen kein NCL-Attest vorhanden ist, kann im Einzelfall vom Zuchtwart bewilligt werden, sofern die Hündin NCL-frei ist.

11. Allgemeine Zuchtbestimmungen

11.1

Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als fünf Würfe gezüchtet werden. Zudem dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe fallen. Es gilt jede Geburt als Wurf (ab dem 50. Trächtigkeitstag), ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

In Ausnahmefällen können, nach Einreichen eines schriftlich begründeten 'Gesuches des Züchters, von der ZKK höchstens drei Würfe in zwei Kalenderjahren bewilligt werden.

11.2

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

11.3

In einem Wurf sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden.

11.4

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

11.5

Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft werden. Die Häufigkeit richtet sich nach Angaben des Herstellers sowie dem Protokoll der SVK.

11.6

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Mikrochips zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

In die Impfzeugnisse der Welpen sowie deren Abstammungsurkunden werden ebenfalls die Mikrochip-Nummern eingeklebt.

11.7

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche (ab 64. Tag) abgegeben werden.

11.8

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

11.9

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstätten Kontrolle vorzuweisen.

11.10

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, Impfausweis, sowie Futterplan sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

12. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss Art. 11.18 ZRSKG

12.1

Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

12.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder einer von ihm/ihr beauftragten Person zu kontrollieren.

12.3

Der Zuchtwart kann Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch die ZKK zu genehmigen.

12.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen, in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde, zu gewähren.

12.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie dem Körmeister und eine dem Zuchtwart zur Archivierung.

12.6

Werden bei der Zuchtstätten Kontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht behoben, so sind Massnahmen gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG zu veranlassen.

12.7

Nötigenfalls kann beim AA „Zuchtfragen und SHSB“ eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle der Zuchtstätten durch einen Zuchtstätten Berater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

12.8

Nach dem Schutz des Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Decken muss die Zuchtstätte durch den SNLC auf ihre Eignung geprüft werden.

Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

13. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpen Nahrung oder die Ammenaufzucht müssen nötigenfalls durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden.

13.1

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden.

13.2

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden sollen, ist der Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

13.3

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls mit einer tierärztlich empfohlenen Welpen Milch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

13.4

Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
- Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. (Eigene Welpen plus fremde Welpen).

- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.
- Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

13.5

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Dabei werden Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen im Kontrollbericht festgehalten und beurteilt. Insbesondere ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpen Milch) und die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

13.6

Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur auch unangemeldet Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

13.7

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, insbesondere bei einem grossen Wurf. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Ammenhündin aufgezogen haben, frühestens acht Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

14. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

14.1

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

14.2

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

14.3

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch bei grossen Würfen der Hündin und den Welpen ausreichend Liegefläche bieten. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

14.4

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grossen Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen

Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hüte Systeme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten (Welpen Spiel- und Prägungsgegenstände) bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf richten sich nach den „Grünen Weisungen Artikel 8.3“ und sind von der Rassengrösse abhängig:

Widerristhöhe:	Unterkunft	Auslauf
30 – 45 cm	10 m ²	40 m ²
45 – 58 cm	12 m ²	50 m ²

14.5

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

14.6

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

14.7

Der Hundebestand muss in jedem Fall dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

15. Meldepflicht des Züchters

15.1

Innerhalb sieben Tagen nach der Belegung: Einsenden der Deckmeldekarte an den Zuchtwart

15.2

Innerhalb fünf Tagen nach dem Wurf: Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl inkl. Totgeburten.

15.3

Innerhalb von zwei Tagen nach dem Wurf: Benachrichtigung des Zuchtwarts, wenn ein Wurf mit mehr als acht Welpen vorhanden ist.

15.4

Innerhalb vierzehn Tage nach dem Wurf: Einsenden der Wurfmeldekarte.

Innert vier Wochen nach dem Wurf: Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG „Deckbescheinigung“ und „Wurfmeldung“ mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung und Ergänzung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

16. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

Das Zuchtwesen wird im SNLC durch die Zuchtkommission wahrgenommen, die durch einen Präsidenten geführt wird.

16.1

Präsident für das Zuchtwesen

Der Präsident der Zuchtkommission ist Mitglied des Vorstandes des SNLC und wird durch die Generalversammlung gewählt. Er ist mit der Aufgabe des Zuchtwartes beauftragt. Er muss ein fundiertes Wissen über die vom SNLC betreuten Rassen, sowie das notwendige Wissen über Genetik, Verhalten und Aufzucht verfügen. Ferner muss er befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen. Protokolle, Anträge und Entschiede zu verfassen und die Zuchtkommission zu führen. Die Aufgaben des Präsidenten der Zuchtkommission sind gem. Art. 32 der Statuten in einem Pflichtenheft geregelt.

16.2

Zuchtkommission (Kommission für das Zuchtwesen)

Die Anzahl der Mitglieder der Zuchtkommission werden durch den Vorstand des SNLC auf Antrag des Präsidenten der Zuchtkommission bestimmt. Der Vorstand wählt die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Präsidenten für das Zuchtwesen. Die Zuchtkommission unterstützt den Vorstand gem. Art. 23 der Statuten in allen Belangen, welche

den Fachbereich Zuchtwesen betreffen. Insbesondere setzt sie sich für die Umsetzung der zuchtspezifischen, strategischen Ziele des Vorstandes ein. Der Präsident für das Zuchtwesen vertritt die Kommission gegen aussen. Er beruft die Kommissionssitzungen ein und leitet die Geschäfte.

17. Zuchtkontrolle

7.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an den Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen.

17.2

Der Zuchtwart orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde oder die nicht angekört werden konnten.

17.3

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z. Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

17.4

Der Zuchtwart vermerkt für jeden angekörtten Hund die bei der Ankörung festgelegten Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des SNLC: Farbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse und bestandene jagdliche Prüfungen.

17.5

Der Zuchtwart ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung der SKG periodisch Meldung über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angekörtten Hundes zu erstatten, damit auch diese Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

17.6

Der Zuchtwart archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

18. Gebühren und Entschädigungen

18.1

Der SNLC erhebt für seine Dienstleistungen Gebühren, die vom Vorstand vorgeschlagen werden und von der Generalversammlung zu genehmigen sind. Für SNLC-Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

- Körgebühr für die offiziellen Ankörungen.
- Erhöhte Körgebühr für Einzel-Ankörungen.
- Die Körgebühr ist für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Resultat der Ankörung.
- Gebühr für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

Für Nichtmitglieder besteht gegenüber den SNLC-Mitgliedern eine Gebührenerhöhung von 100%.

18.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

18.3

Die Leistungen der für das Zuchtwesen des SNLC tätigen Funktionäre wie Richter sowie Wurf- und Zuchtstätten Kontrolleure werden entschädigt, so dass zumindest die Unkosten gedeckt werden.

18.4

Die Entschädigungen und Gebühren werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des SNLC festgelegt.

19. Einsprachen

19.1

Gegen Körentscheide und in der Anwendung dieses Zuchtreglements, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Vorstand des SNLC innert zwanzig Tagen Rekurs einreichen. Gleichzeitig hat er bei der Clubkasse eine Rekurs Gebühr von CHF 200.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

19.2

Bei Rekursen gegen Entscheide der Körrichter werden die betroffenen Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und Art. 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer offiziellen Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt. Der gefällte Entscheid ist endgültig.

19.3

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

19.4

Am Körentscheid beteiligte Personen treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in den Ausstand.

20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. des Verbandsgerichtes einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. Verbandsgericht, Postfach, 4710 Balsthal). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

21. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Bestimmungen das vorliegende Zuchtreglement und/oder gegen das ZRSKG werden gemäss Art. 6 ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SNLC oder des Arbeitsausschusses für Zuchtfragen und SHSB durch den Zentralvorstand der SKG geahndet.

22. Ausnahmen

Der Vorstand des SNLC kann in Absprache mit dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

23. Änderung der Zuchtbestimmungen

23.1

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind bis jeweils Ende Dezember schriftlich an den Vorstand des SNLC zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

23.2

Beschlossene Änderungen müssen dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens zwanzig Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24. Schlussbestimmungen

24.1

Die vorliegenden, das ZRSKG ergänzenden Zuchtbestimmungen des SNLC, wurden:

- an der ordentlichen Generalversammlung vom 05. April 2008 in Volketswil ZH;

- die Statutenänderung für die Zuchtbetreuung des Petit Bleu de Gascogne an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2013 in Volketswil ZH;
 - die Einführung des NCL-Gentests (Neuronale Ceroid Lipofuscinosis) sowie die Gebrauchsprüfung als Zucht voraussetzung an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2017 in Aarau AG
 - die vom AAZ-SKG geforderten Ergänzungen und Anpassungen an der ordentlichen Generalversammlung vom 6 April 2019 in Aarau AG
- genehmigt. Sie treten frühestens zwanzig Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des SNLC (www.snlc.ch) statt.

23.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

25. Freigabe und Genehmigung

Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken-Club (SNLC)

Präsident:



Marc Beuchat

Zuchtwartin:



Margrit Martegani

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. Juli 2019

Zentralpräsident:



Hansueli Beer

Präsidentin Arbeitsausschuss
für Zuchtfragen und SHSB:



med. vet. Yvonne Jaussi